

**Ortsübliche Bekanntmachung
über die öffentliche Bekanntgabe
der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen
in der Gemeinde Simmern**

In der Gemarkung Simmern, Flur 56, Flurstücke: 39/39, 39/40, 39/41, 39/42, 39/53, 39/55, 39/56, 39/57, 39/63, 39/75, 39/87, 43/3, 43/10, 43/28, 43/35, 43/37, 51/28 und 60/2 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Liegenschaftsvermessung auf Antrag bestimmt und abgemerkt. Über diese Maßnahmen wurde am 27.08.2026 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der oben angegebenen Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Anlage 2 der Grenzniederschrift dargestellt, festgestellt.

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen und einzelne Grenzpunkte einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Anlage 2 der Grenzniederschrift dargestellt, wiederhergestellt.

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der vorstehenden Entscheidung, wie in der Anlage 2 der Grenzniederschrift dargestellt, abgemerkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Anlage 2 der Grenzniederschrift in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wird aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

Die Abmarkung der Grenzpunkte GP1 bis GP4 wird gemäß § 16 Abs. 1 LGVerm in Verbindung mit § 20 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 3 LGVermDVO dauernd unterlassen, weil es sich um Grenzpunkte zwischen Flurstücken handelt, die dem Gemeingebrauch dienen.

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 14.09.2026 bis 15.10.2026 bei der Öffentlichen Vermessungsstelle:

Vermessungsbüro Friedhoff PartGmbH, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure,
Hauptstraße 1, 56291 Pfalzfeld
ausgelegt und kann nach Terminabsprache eingesehen werden

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift können auch im Internet unter <https://www.vermessung-rlp.de/bekanntgaben/> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,
2. schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes,
3. schriftlich oder
4. zur Niederschrift

erhoben werden.

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Harald Friedhoff finden Sie unter <https://www.vermessung-rlp.de/elektr-kommunikation/>

gez. Dipl.-Ing. Harald Friedhoff
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Hauptstraße 1, 56291 Pfalzfeld
Tel. 06746/730650, Fax. 06746/730649
Mail: info@vermessung-rlp.de